

**30. Veröffentlichung nach Satzungs-  
beschluss gemäß § 10 BauGB**

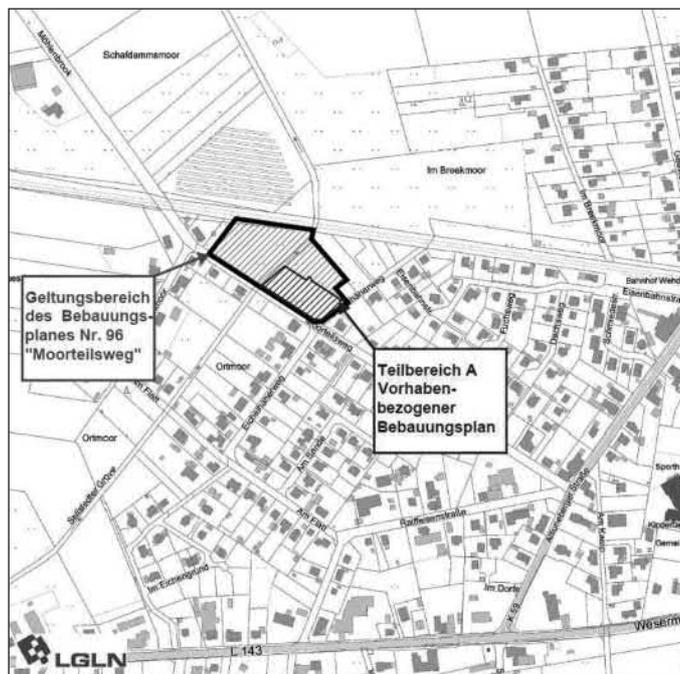
**SATZUNG  
der Gemeinde Schiffdorf,  
Landkreis Cuxhaven,  
vom 16. Dezember 2021  
über den Bebauungsplan Nr. 96  
„Moorteilsweg“, Ortschaft Wehdel  
nach § 13b BauGB**

Aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 10, des § 12 und des § 13a des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 96 „Moorteilsweg“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 BauGB bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie die örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 17. Dezember 2021  
Az.: 60\; 612601-145

**Gemeinde Schiffdorf**  
Wärner  
Bürgermeister  
(L.S.)

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 96 „Moorteilsweg“, Ortschaft Wehdel, durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 96 „Moorteilsweg“, Ortschaft Wehdel und seine Begründung können nach § 10 Abs. 3 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Fachbereich Planung, Umwelt

und Entwicklung, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr,  
Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit den Bebauungsplan Nr. 96 „Moorteilsweg“ mit seiner Begründung unter <https://www.schiffdorf.de/wirtschaft-bauen/planung/abgeschlossene-bauleitplanungen> sowie <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 96 „Moorteilsweg“, Ortschaft Wehdel in Kraft.

**Hinweise:**

Für das Aufstellungsverfahren findet § 13b BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) Anwendung. Im Übrigen gilt das BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 15.02.2022

**Gemeinde Schiffdorf**  
Der Bürgermeister  
Wärner